

# RS Vfgh 2002/6/19 B20/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.06.2002

## Index

27 Rechtspflege  
27/01 Rechtsanwälte

## Norm

StGG Art13  
EMRK Art10  
DSt 1990 §23 Abs2

## Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen unsachlicher und erkennbar beleidigender Äußerungen in einem Schreiben

## Rechtssatz

Wie der Verfassungsgerichtshof schon mehrfach ausgesprochen hat (vgl. etwa VfSlg12796/1991, 14233/1995, 15586/1999) genießen unsachliche und erkennbar beleidigende Äußerungen nicht den Schutz der freien Meinungsäußerung, da, wie aus Art10 Abs2 EMRK hervorgeht, in einer demokratischen Gesellschaft ein dringendes soziales Bedürfnis besteht, das Ansehen der Rechtsprechung zu wahren.

Hier wurde das in §23 Abs2 DSt 1990 normierte gesetzliche Erfordernis eines "anhängigen gerichtlichen Strafverfahrens" aufgrund eines "dem angelasteten Disziplinarvergehen zugrunde liegenden Sachverhalts" nicht verwirklicht: Ungeachtet der gerichtlichen Strafbarkeit der als disziplinar beurteilten schriftlichen Äußerung des Beschwerdeführers ergibt sich weder aus der Beschwerde noch aus dem Verwaltungsakt irgendein Anhaltspunkt dafür, daß aus diesem Anlaß ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet wurde.

## Entscheidungstexte

- B 20/02  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 19.06.2002 B 20/02

## Schlagworte

Meinungsäußerungsfreiheit, Disziplinarrecht, Rechtsanwälte

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2002:B20.2002

## Dokumentnummer

JFR\_09979381\_02B00020\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)